

II-12465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 12.9.1990
GZ.: 10.101/313-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

5936/AB
1990 -09- 12
zu 6031/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6031/J betreffend Ausschreibung der Leitungsfunktion für die Sektion V, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Haigermoser am 13. Juli 1990 an mich richteten, möchte ich einleitend folgendes bemerken:

Gemäß § 7 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl.Nr. 76, hat der Bundesminister mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referaten des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichwertige Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Unter Bedachtnahme auf diese gesetzliche Bestimmung wurde als Voraussetzung für die Betrauung mit der Funktion eines Leiters der Sektion V des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unter anderem das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund in der Verwendungsgruppe A oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches festgelegt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Eine Beschränkung auf Beamte wurde hiedurch nicht vorgenommen. Lediglich bei Gleichwertigkeit der Bewerbungen soll einem Bewerber (Bewerberin), bei dem (der) bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund besteht, der Vorzug gegeben werden. Weiters wurde als Voraussetzung umfassende Kenntnisse und eingehende Erfahrungen auf dem Gebiete des Bauwesens und der Bundesgebäudeverwaltung festgelegt. Daß derartiges vom Leiter der für alle Bau- und Erhaltungsmaßnahmen von Bundesgebäuden zuständigen Sektion zu verlangen ist, liegt auf der Hand. Bemerkt wird, daß man Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Bundesgebäudeverwaltung nicht nur als Beamter, im besonderen als Beamter der Bundesgebäudeverwaltung, sondern vielmehr auch als Bauunternehmer, Architekt usw. erwerben kann. Schließlich wurde als Voraussetzung eine mehrjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst festgelegt. Die Funktion des Leiters der Hochbausektion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erfordert neben hervorragenden fachlichen Qualifikationen auch eingehende Kenntnisse des bestehenden Behördenapparates und des Verwaltungsablaufes. Daß die Bewerber um die Leitung der Hochbausektion irgendwann in ihrer bisherigen Berufslaufbahn eine Praxis im öffentlichen Dienst, sei es im Bundes- oder Landesdienst oder sei es im Gemeindedienst, absolviert haben, erschien deshalb zweckdienlich. Eine Einengung der Ausschreibung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete, die in der Bundesgebäudeverwaltung tätig sind, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage stelle ich fest:

Maßgeblich für die genannten Ausschreibungsbedingungen war das Bestreben, jene Kriterien festzulegen, die ein Bewerber (eine Bewerberin) erbringen muß, um die ausgeschriebene Funktion auszufüllen. Eine Einschränkung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

bzw. auf solche öffentlich-rechtliche Bedienstete, die in der Bundesgebäudeverwaltung tätig sind, ist nicht erfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit dieser Ausschreibung beabsichtigt war, den Kreis jener Personen anzusprechen, die für die ausgeschriebene Funktion die beste Eignung aufweisen.

